Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1-67 VE

# **Artenschutzbeitrag (ASB)**

Auftraggeber: Groth u-invest Neunte GmbH & Co Lehrter Straße KG

Kurfürstenstraße 63

10707 Berlin

Auftragnehmer: Büro alnus (GbR Linge & Hoffmann)

Pflugstraße 9 10115 Berlin

September 2014

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung1
1.2	Rechtliche Grundlagen2
1.3	Methodisches Vorgehen 4
1.4	Untersuchungsraum 5
1.5	Datengrundlagen 6
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren7
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren 8
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren 8
3	Relevanzprüfung9
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL10
4.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
4.1.1.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
5	Maßnahmen für die europarechtlich und nach Bundesartenschutzgesetz geschützten Arten
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)39
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL40
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL 40
6.3	Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung 40

Zusammenfassung ...... 41

## Literatur- und Quellenverzeichnis

7

Seite

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	10
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten für die Beeinträchtigungen möglich sind	17
Tab. 3:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogener (CEF) sowie	

kompensatorischer Maßnahmen ......51

Anlage 1: Faunistische Erhebungen im Bereich des Bauvorhabens Lehrter Straße, September 2014

## 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im 4,6 ha großen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1-67 VE im mittleren Teil der Lehrter Straße ist im Bereich eines ehemaligen Bahngeländes die Bebauung mit 6- bis 8-geschossigen Wohngebäuden auf einer Fläche von ca. 3,7 ha vorgesehen (s. Abb. 1).

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die <u>naturschutzfachlichen</u> Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abb. 1: Masterplan (Stand 15.07.2014) mit dem Geltungsbereich des B-Plans (schwarze Linie)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51), welches die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 enthält. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- "1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten sowie europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
- <sup>6</sup> Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs, 1 Nr. 2 liegt bislang nicht vor. Eine Entwurfsliste wird derzeit (Stand Mai 2010) vom BfN überarbeitet. Aktuell wird nach überwiegender Auffassung von Juristen davon abgeraten, die in der Entwurfsliste aufgeführten Arten hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG abzuprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

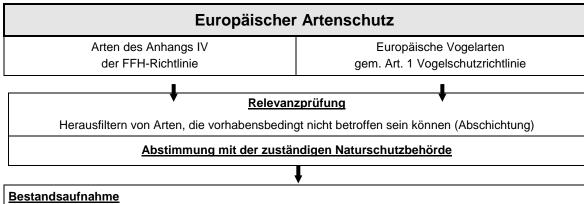
Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

#### 1.3 **Methodisches Vorgehen**

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB ist folgendem Ablaufdiagramm zu entnehmen.

#### Abb. 2: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes



Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum

#### **Betroffenheitsanalyse**

- i.d.R. Art-für-Art-Betrachtung
- Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
  - Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
  - Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
  - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
  - unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

für die Arten, bei denen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen sind

[daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen in Hinblick auf alle Belange]

## a) Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes

[Bezugsebenen: zunächst lokale Population, entscheidend die kontinentale biogeographische Region Brandenburgs]

Bei Durchführung des Vorhabens darf:

- es zu keiner Verschlechterung des günstigen EHZ kommen bzw.
- sich der jetzige ungünstige EHZ zumindest nicht weiter verschlechtern

Bei Durchführung des Vorhabens darf:

- sich der aktuelle EHZ nicht verschlechtern
- unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen zur Wahrung des EHZ

#### b) Alternativenprüfung

Nachweis, dass keine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative vorliegt

## 1.4 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im mittleren Abschnitt der Lehrter Straße zwischen der Lehrter Straße und der Bahntrasse. Es wird geprägt durch Ruderalflächen, Gehölzaufwuchs, wenigen größeren Bäumen sowie einzelnen Restgebäuden. Das Untersuchungsgebiet wurde vor allem im östlichen Teil über die Grenze des Geltungsbereichs ausgeweitet, da hier vor allem im Hinblick auf eventuelle Vorkommen der Zauneidechse die Randbereiche bis zur Bahnlinie in das Untersuchungsgebiet mit aufgenommen wurden (siehe Karte 1 der Anlage).

Im östlichen Teil des Gebietes befindet sich ein bis zu 5 Meter hoher Pappel-Robinien-Aufwuchs mit Sanddorn und meist ruderalen Gräsern und Stauden wie Weißer Steinklee (Melilotus alba). Landreitgras (Calamagrostis epigejos), Dachtrespe (Bromus tectorum), Platthalm-Rispengras (Poa compressa), Nachtkerze (Oenothera spec.), Wilde Möhre (Daucus carota) und Hopfen-Klee (Medicago lupulina). Im südöstlichen Teil grenzt außerdem ein Fachwerkhaus mit Klinkern an, an das sich westlich ein auf einer Bunkeranlage stehendes kleines gebüschreiches Ahorn-Robiniengehölz anschließt. Der mittlere Teil wird überwiegend von einer Ruderalfläche eingenommen. Neben ruderalen Arten wie Gemeiner Beifuß (Artemisia vulgaris), Weißer Gänsefuß (Chenopodium album) und Graukresse (Berteroa incana) wachsen hier viele Gartenpflanzen, Überreste der ehemals hier vorhandenen Kleingartenkolonie. Im nordwestlichen mittleren Teil in der Nähe der Bahntrasse stockt außerdem ein kleineres teilweise von Schlingknöterich (Polygonum aubertii) und Wildem Wein (Parthenocissus quinquefolia) überzogenes Eschen-Ahorngehölz. Niedrige Gebäude konzentrieren sich auf den nordwestlichen Teil des Gebietes (s. Karte1). Die meisten dort vorhandenen Gebäude wurden jedoch im Laufe des Frühjahres 2014 abgerissen. Im südlicheren Teil an der Lehrter Straße verblieb jedoch ein kleiner Gebäudekomplex mit Blechschuppen, Bäumen und von Schlingknöterich und Wildem Wein überzogenen Bereichen (ehemaliger Handel mit antiken Bauelementen). An einzelnen oder in kleineren Gruppen vorhandenen meist jüngeren bis mittelalten Bäumen finden sich Hänge-Birke, (Betula pendula), Eschen-Ahorn (Acer negundo), Berg-Ahorn (Acer pseudolantanus), Weide (Salix spec.) Pappel (Populus spec.) und eine Weymouths-Kiefer (Pinus strobus) östlich des Fachwerkhauses. Außerdem steht im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage eine Baumreihe mit älteren Säulenpappeln (Populus nigra "Italica"). Im östlichen mittleren Bereich fand während der Kartierung eine Bodensanierung statt.

Teil des Untersuchungsbereiches ist außerdem der bebaute Bereich (HNr. 26a-30) am nordwestlichen Ende des Gebietes außerhalb des unmittelbaren Baugebietes. Es handelt sich um Mietshäuser, die um 1900 gebaut wurden mit Hinterhöfen. In den Hinterhöfen befinden sich einzelne Bäume mit schwachem Baumholz sowie Zierhecken mit Sitzgelegenheiten. Im Bereich der Zierhecken ist eine Überbauung gemäß des Bebauungsplanes nicht auszuschließen.

## 1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft (OTTO, W UND K. WITT, 2002)
- Faunistische Erhebungen im Bereich des Bebauungsplans 1-67 Lehrter Straße Mittelbereich (ALNUS 2010)
- Untersuchung der unterirdischen Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-67 auf Vorkommen von Fledermäusen im Winterhalbjahr (JABCZYNSKI 2011)
- Artenschutzfachliche Begutachtung von drei Bäumen im Bereich des Bauvorhaben Lehrter Straße 23/25 in 20557 Berlin (ALTENKAMP 2014)

vor allem aber Bestandserfassungen zu den Vögeln, Fledermäusen und der Zauneidechse, die im Jahre 2014 durchgeführt wurden (s. Anlage 1 zum ASB).

## 2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz aufgeführt, die - bezogen auf das Bauvorhaben - relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können bzw. im Rahmen dieser Baumaßnahme von eher geringer Relevanz sind.

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen kann zu Beeinträchtigungen von Habitatflächen führen.

#### Lärmimmissionen

Im Bereich des Bauvorhabens führen vor allem die Abbrucharbeiten der noch vorhandenen Gebäude und Versiegelungen sowie der Neubau von Gebäuden zu deutlichen Lärmimissionen, die störempfindliche Arten verdrängen könnten.

#### Nähr- und Schadstoffimmissionen

Insbesondere Baufahrzeuge und die Abbrucharbeiten von Gebäuden und bestehenden Versiegelungen verursachen Nähr- und Schadstoffimissionen vor allem durch Stäube und Abgase.

#### Erschütterungen

Die Abbrucharbeiten der Gebäude und Versiegelungen verursachen Erschütterungen im Umfeld der Baumaßnahme.

#### **Optische Störungen**

Baufahrzeuge und Bauarbeiter führen während der Bauzeit zu optischen Störungen.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Während der Bauzeit kann es auf einer Länge von ca.350 Meter in Südost-Nordwest-Richtung zu einer Barrierewirkung bzw. Zerschneidung eventueller faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen kommen.

## 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Durch die vorgesehene Bebauung werden die vorhandenen Biotopstrukturen verändert oder überprägt. Es kommt vor allem zum Verlust von Brachflächen unterschiedlicher Stadien mit und ohne Gehölzaufwuchs sowie kleineren Gehölzen, einzelnen Bäumen und einer Baumreihe mit Säulenpappeln.

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Bebauung führt auf einer Länge von ca. 350 Meter in Südost-Nordwest-Richtung zu einer dauerhaften Beeinträchtigung oder Unterbrechung eventueller faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen. Die bestehende Barrierewirkung durch die nordöstlich angrenzende Bahn ist jedoch bisher für viele Tierarten kaum zu überwinden.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Lärmimmissionen

Durch Verlärmung im zukünftigen Neubaugebiet kann es zu einer Verdrängung störempfindlicher Arten kommen.

#### **Optische Störungen**

Optische Störungen durch Licht oder Passanten können zu einer Beeinträchtigung von Tierarten führen.

#### Verkehrsbelastung

Durch den An- und Abreiseverkehr können Tiere getötet werden. Auf Grund der vermutlich eher geringen Geschwindigkeiten von höchstens 30 km/h wird das Tötungsrisiko beispielsweise für Vögel jedoch als gering angesehen.

## 3 Relevanzprüfung

Entsprechend der vorhandenen Biotopstruktur des Gebietes und den Vorgaben des Bezirksamtes Mitte wurden im Hinblick auf den Artenschutz die folgenden Arten bzw. Tiergruppen untersucht (s. Anlage 1), die außerdem Grundlage des geforderten artenschutzrechtlichen Beitrags sind:

- Fledermäuse
- Vögel
- Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen. In Bezug auf die Fledermäuse wurden zwei jagende Fledermausarten festgestellt. Quartiere wurden nicht ermittelt. Für die wenigen im Gebiet vorhandenen Bäume und Gebäude besteht höchstens ein geringes Sommerquartierpotential (siehe Anlage 1). Ein Fledermauswinterquartierpotential besteht nicht. Die Untersuchung der im Gebiet vorhandenen Bunkeranlage im Jahre 2011 ergab keine Nachweise von winterschlafenden Fledermäusen oder von Spuren einer vorangegangenen Besiedlung. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 11 Vogelarten nachgewiesen, die im Bereich der Baumaßnahme brüten, so dass für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglich sind. Bei einer Säulenpappel wurde bodennah eine Mulmhöhle festgestellt. Die Untersuchung dieser Höhle und des Baumes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Kotpillen oder Käferreste wurden am Baum nicht nachgewiesen. Die anderen im Gebiet wachsenden Bäume weisen keine oder nur eine geringe Eignung für dieses Urwaldrelikt auf. Der nordwestliche Randbereich, weitgehend außerhalb des geplanten Bauvorhabens, wurde im Jahre 2014 nicht erneut erfasst sondern es wird im Folgenden eine Potentialabschätzung auf Grund der Kartierung von 2010 und einer einmaligen Begehung am 16.09. 2014 durchgeführt. Als Brutvögel bzw. potentielle Brutvögel werden dort Haussperling, Amsel und Grünfink angenommen. Im Jahre 2010 wurden mehrere Niststätten des Haussperlings festgesellt, der dort vor allem in an einem Seitenhaus aufgehängten Nistkästen brütete bzw. in den Nischen einer Hauswand. Auch 2014 ist dort von einer Besiedlung auszugehen. Im Bereich der Zierhecken der Hinterhöfe wird außerdem jeweils ein Revier von Amsel und Grünfink angenommen. Fledermäuse wurden dort im Jahre 2010 nicht gefunden.

Als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. Arten verbleiben daher Fledermäuse und Vögel.

# 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

## 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	Vorkommen im UR
Rauhautfleder- maus	Pipistrellus nathusii	•	3	nachgewiesenes Vorkommen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	3	nachgewiesenes Vorkommen

RL D Rote Liste Deutschland

G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt

V Arten der Vorwarnliste

RL B Rote Liste Berlin

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen

R Extrem selten

D Daten defizitär

N Nicht einstufbar, für die Gefährdungseinschätzung nicht geeignet

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die ökologischen Angaben der relevanten Arten stammen überwiegend von Petersen et al., 2004 (Band 2: Wirbeltiere).

Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
Schutzstatus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin
Die Rauhhautfledermaus gilt in Berlin als gefährdet. Im Bundesgebiet gilt sie zurzeit als ungefährdet. Die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Als Quartierstandorte bevorzugt die Rauhhautfledermaus abstehende Rinde, Holzspalten und Stammrisse in Laub- und Kiefernwäldern. Wochenstubenkolonien finden sich vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden auch Spaltenquartiere in waldnahen Gebäuden angenommen. Jagdgebiete finden sich an Gewässerufern, Waldrändern und Feuchtwiesen. Ihre Größe beträgt in Brandenburg durchschnittlich 18 ha. Die einzelnen Jagdgebiete können 6,5 km vom Quartier entfernt sein. Die Rauhautfledermaus wandert in der Regel im Herbst aus dem Sommerlebensraum in die hunderte von Kilometern entfernten Überwinterungsgebiete ab. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück.
Vorkommen im Untersuchungsraum
□ potenziell möglich  Die Rauhautfledermaus wurde im Jahre 2014 nicht nachgewiesen. Im Jahre 2010 konnte jedoch zumindest ein Exemplar der Rauhautfledermaus durch Detektornachweis jagend im Gebiet ermittelt werden. Die zeitweise Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet erscheint immer noch möglich, trotz eines fehlenden Nachweises im Jahre 2014. Eine temporäre Sommerquartiernutzung einzelner Bäume oder noch vorhandener Gebäude mit zumindest geringem Quartierpotential ist nicht ganz auszuschließen, obwohl bisher keine Nachweise existieren. Ein Winterquartierpotential besteht nicht.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand im Untersuchungsgebiet und angrenzender waldartiger Flächen im Bereich des Fritz Schloss-Parkes als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft. Erhaltungszustand B
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
V 1 Fledermausschutz
☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☑ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder
Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
<ul> <li>□ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>
☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Baubedingte</b> Tötungen sind wenig wahrscheinlich, da bisher keine Quartiernachweise bestehen. Bei einer temporären Sommerquartiernutzung von Bäumen oder einzelner Gebäude, die nicht ganz ausgeschlossen werden kann

würde durch die Maßnahme V 1 eine Tötung bei der Fällung der Bäume bzw. beim Abriss der Gebäude jedoch

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
verhindert. Die Maßnahme umfasst die Fällung der Bäume und das Abräumen der Gebäude in der konfliktärmeren Herbst- und Winterzeit (1 Oktober-30.März), den Verschluss potentieller Baumquartiere, deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (Mai-August) und die nochmalige Kontrolle der Gebäude mit Quartierpotential vor dem Abriss. Eine signifikante Zunahme eventueller <b>betriebsbedingter</b> Gefährdungen ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Rauhautfledermauspopulation infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Da durch Lärm und visuelle Störungen bau- und betriebsbedingt keine Quartiere betroffen sind und das Gebiet von der Rauhautfledermaus lediglich in geringem Umfang als Jagdgebiet genutzt wird (Nachweis zumindest eines jagenden Individuums im Jahre 2010), ist eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rauhautfledermaus unwahrscheinlich, d. h. der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen, die zerstört werden könnten
Durch die Baumaßnahme gehen Teile des Jagdhabitates der Rauhautfledermaus verloren. Auf Grund der im Jahre 2010 nachgewiesenen geringen Nutzung als Jagdgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen im Untersuchungsgebiet nicht von existentieller Bedeutung für die Art sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Schutzstatus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin  Die Zwergfledermaus ist eine äußerst anpassungsfähige Art, die in unterschiedlichsten Lebensraumtypen vorkommt. Sie ist in Siedlungen ebenso wie in geschlossenen Waldgebieten anzutreffen. Als Sommerquartiere dienen unter anderem Hohlräume und Spalten im Wald- und Siedlungsbereich. Es ist von einer flächendeckenden Verbreitung in Deutschland auszugehen (TEUBNER, J. ET AL 2008). Die Zwergfledermaus ist neben der Breitflügelfledermaus die häufigste Fledermausart im bebauten Stadtgebiet von Berlin.
Vorkommen im Untersuchungsraum
□ potenziell möglich  Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet zur Jagd. Bei den Begehungen im Jahre 2014 wurden im mittleren Gebietsabschnitt jagende Exemplare nachgewiesen. Sommerquartiere der Zwergfledermaus wurden nicht nachgewiesen. Eine temporäre Sommerquartiernutzung noch vorhandener Gebäude mit zumindest geringem Quartierpotential und einzelner Bäume ist unwahrscheinlich jedoch nicht ganz auszuschließen. Ein Winterquartierpotential besteht nicht.
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand im Untersuchungsgebiet und dem umliegenden Siedlungsbereich als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft. <b>Erhaltungszustand B</b>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<ul> <li>         ⊠ gem. Umweltbericht vorgesehen     </li> <li>         V 1 Fledermausschutz     </li> <li>         □ gem. FFH-VP vorgesehen     </li> <li>         □ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln     </li> </ul>
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Tötungen sind wenig wahrscheinlich, da bisher keine Quartiernachweise bestehen. Bei einer doch bestehenden Sommerquartiernutzung einzelner Gebäude und Bäumen, die nicht ganz ausgeschlossen werden kann, würde durch die Maßnahme V 1 eine Tötung bei der Fällung der Bäume bzw. dem Abriss der Gebäude jedoch verhindert. Die Maßnahme umfasst die Fällung der Bäume und das Abräumen der Gebäude in der konfliktärmeren Herbst- und Winterzeit (1 Oktober-30.März), den Verschluss potentieller Baumquartiere, deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (Mai-August) und die nochmalige Kontrolle der Gebäude mit Quartierpotential vor dem Abriss. Eine signifikante Zunahme eventueller

Zw	ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
loka	<b>liebsbedingter</b> Gefährdungen ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der len Zwergfledermauspopulation infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insget unwahrscheinlich.
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und nderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
$\boxtimes$	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Da k	keine Quartiere vorhanden sind, bestehen keine Störungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
reicl würd mög	ch Lärm oder visuelle Störungen. Die festgestellten jagenden Zwergfledermäuse könnten auf ungestörte Behe im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen, falls baubedingte Störungen während der Nacht sie vertreiben den. Eine weitere Nutzung des Gebietes zur Jagd zumindest nach der Baumaßnahme erscheint durchaus als glich. Aber auch bei einem vollständigen Verlust des Jagdgebietes durch betriebsbedingte Störungen ist eine tenzielle Bedeutung dieses Jagdgebietes für die jagenden Zwergfledermäuse unwahrscheinlich.
	e signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus ist er unwahrscheinlich, d. h. der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist t erfüllt.
	gnose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.
Enti	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
$\boxtimes$	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Im l ten.	Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen, die zerstört werden könn-
mau men gehe gew wurd	te wider Erwarten in einem Gebäude oder einem Baum doch ein temporäres Sommerquartier der Zwergfledersis bestehen, würde dieses zerstört. Es wäre jedoch zu erwarten, dass genügend Ausweichquartiere in Bäunund bestehenden Gebäuden im weiteren Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind, so dass davon auszuen wäre, dass die ökologische Funktion des potentiell betroffenen Quartieres im räumlichen Zusammenhang ahrt bliebe. Es ist jedoch nochmal darauf hinzuweisen, dass bisher keine Quartiere im Gebiet nachgewiesen den und das Quartierpotential eher gering ist.  potentielle Verlust des Jagdgebietes ist nicht von existentieller Bedeutung für die nachgewiesenen jagenden
	dermäuse im Gebiet.
Zus	sammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die □ ⊠	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet, für die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich sind (siehe Tab. 2 und Anlage 1). Nahrungsgäste sind im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht relevant, da der Untersuchungsbereich für die Nahrungsgäste nicht von existenzieller Bedeutung ist.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten für die Beeinträchtigungen möglich sind

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	Nachgewiesenes Vorkommen im UR
Amsel	Turdus merula			х
Blaumeise	Parus caeruleus			х
Fitis	Phylloscopus trochilus			х
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus			х
Girlitz	Serinus serinus		V	х
Grünfink	Carduelis chloris			х
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			х
Haussperling	Passer domesticus			х
Kohlmeise	Parus major			х
Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla			Х
Ringeltaube	Columba palumbus			Х

RL B Rote Liste Berlin

RL D

- Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - Art der Vorwarnliste

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die ökologischen Angaben der relevanten Arten stammen überwiegend von ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin und von Otto, W und K. Witt (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft.

Amsel (Turdus merula)
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin
Die Amsel brütet in Wäldern und in Feldgehölzen, Hecken und Strauchgruppen in der offenen Landschaft. Monotone Kiefernforste werden gemieden. In gehölzreichen Siedlungsbereichen ist die Amsel häufiger als in naturnahen Waldhabitaten. Die Freibrüterin brütet 2-3mal im Jahr, in Städten bis zu viermal. Die Amsel gehört in Berlin mit 35.000 - 70.000 Brutpaaren zu den am weitesten verbreiteten Vogelarten (Otto & Witt 2002).
Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet der Vogelkartierung wurden zwei Reviere im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn sowie ein Revier im gebüschreichen Ahorn-Robiniengehölz nachgewiesen. Außerdem wurde im nordwestlichen Randbereich, der 2014 nicht nochmal untersucht wurde, in den Zierhecken der Hinterhöfe der Häuser 26a und 26 b ein Revier der Amsel angenommen.
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. <b>Erhaltungszustand B</b> .
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
□ gem. Umweltbericht vorgesehen
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (März – August)
gem. FFH-VP vorgesehen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☑ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Amseln einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung der Gelege der Neststandorte der drei festgestellten Amselreviere werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (März – August) vermieden (Maßnahme V 2). Sollte das angenommene Amselrevier in der Zierhecke überbaut werden, so gilt dies auch für diese Amseln. Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung der sich im geplanten Neubaugebiet eventuell ansiedelnder Amseln ist nicht zu erwarten.

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☑ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Mit Ausnahme der drei Reviere, welche verloren gehen, und das angenommene Amselrevier in der Zierhecke der Hinterhöfe, für die ein Verlust nicht ausgeschlossen werden kann, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Amseln gestört werden könnten. Der Verlust der vier Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der ubiquitären Amsel (siehe unten).			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
<ul><li>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen</li><li>Zusammenhang gewahrt</li></ul>			
Durch die Rodung des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn und des gebüschreichen Ahorn-Robiniengehölzes und der möglichen Beseitigung der Zierhecke der Hinterhöfe gehen vier Reviere der Amsel verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber wahrscheinlich im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld beispielsweise im bzw. am Fritz Schlosspark oder im Bereich der Kleingartenanlage und dem Geschichtspark an der Lehrter Straße vorhanden sind, die noch nicht von Amseln besiedelt werden. Außerdem ist davon auszugenen, dass Amseln auch das zukünftige Neubaugebiet zur Brut nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) kann die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes und Eiern grundsätzlich vermieden werden. Die Amsel legt meist in jeder Brutsaison ihr Nest neu an und weist somit keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und ist in der Lage, neue Nester anzulegen.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<ul> <li>☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li>☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>			

Blaumeise (Parus caeruleus)			
Schutzstatus			
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin			
Die Blaumeise besiedelt alle Lebensraumtypen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen. Höchste Dichten werden in Kleingartenanlagen, Laubwäldern, Siedlungen, Parkanlagen und Mischwäldern erreicht. Die Mehrzahl der Neststandorte liegt in natürlichen Baumhöhlen. Genutzt werden aber auch andere Höhlungen wie Nistkästen, Straßenlampen und Mauerlöcher. Die Art weist in Berlin geschätzte 37.000 bis 55.000 Brutpaare auf und ist weit über die Stadt verbreitet (Otto & Witt 2002).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ potenziell möglich			
Es besteht ein Revier der Blaumeise im Bereich des kleinen noch bestehenden Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten.			
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
□ gem. Umweltbericht vorgesehen			
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März –Mitte August)			
gem. FFH-VP vorgesehen			
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen			
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt			
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen			
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<b>Baubedingte</b> Tötungen der Blaumeisen einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges im Bereich des Gebäudekomplexes mit Bäumen werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März –Mitte August) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung von sich im geplanten Neubaugebiet eventuell ansiedelnden Blaumeisen ist nicht zu erwarten.			

Blaumeise (Parus caeruleus)		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
oxtimes Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Blaumeisen gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen Blaumeise (siehe unten).		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Baubedingt geht das Revier der Blaumeise im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Blaumeisen besiedelt sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Blaumeisen auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung des oben genannten besetzten Nestes außerdem vermieden. Die Blaumeise nutzt in der Regel jährlich mehrere Niststätten und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<ul> <li>□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li>□ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>		

Fitis (Phylloscopus trochilus)
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin
Der Fitis ist in Gesamtdeutschland und in Berlin ungefährdet. Er weist in Berlin geschätzte 1.600-2.500 Brutpaar auf. Schwerpunkte der Vorkommen in Berlin sind Forstgebiete, buschreiche Freilandschaften und Ödländereie (OTTO & WITT 2002). Die Art brütet meist am Boden in krautiger Vegetation.
Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ potenziell möglich
Es wurde ein Revier des Fitis im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn im südöstlichen Teil de Untersuchungsgebietes erfasst.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen anhand der Kriterien Population, Habitatqualität un Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Populationen möglich; hilfsweise und vorsorglich wir der Bestand im Untersuchungsgebiet und seinem näheren Umfeld insbesondere im Bereich des gebüschreiche Fritz Schloss Parkes als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
gem. Umweltbericht vorgesehen
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten (April – August)
gem. FFH-VP vorgesehen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zei störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokale Population
<ul> <li>☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes de lokalen Population</li> </ul>
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Fitisen und Zerstörung seiner Eier sind möglich. Sie werden jedoch durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten (April – August) verhindert (Maßnahme V 2). Eine <b>betriebsbedingte</b> signifikante Zunahme der Gefährdung sich eventuell neu ansiedelnder Fitise ist nicht zu erwarten.

Fitis (Phylloscopus trochilus)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Fitise gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fitises (siehe unten).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Baubedingt geht das Revier des Fitises im Bereich des Pappel-Robinien-Aufwuchses mit Sanddorn verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber wahrscheinlich im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld (beispielsweise im Fritz Schloss-Park) vorhanden sind, die noch nicht vom Fitis besiedelt sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung des Nestes im oben genannten Revier außerdem vermieden. Der Fitis legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<ul> <li>☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li>☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>	

Gai	rtenrotschwanz (Phoen	icurus phoenicurus)
Sch	utzstatus	
	Anh. IV FFH-Richtlinie	□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bes	tandsdarstellung	
Kur	zbeschreibung Autökologie	Verbreitung in Berlin
auf ( beba gem	WITT 2003). Neben einem bei auung, Park und Kleingartenank ieden (OTTO & WITT 2002). me. Selten ist er Freibrüter an I	ährdete Gartenrotschwanz weist in Berlin geschätzte 1.000 – 1.700 Brutpaare nahe geschlossen Vorkommen in Wäldern werden Bereiche mit offener Wohnagen bevorzugt besiedelt. Eine geschlossene Bauweise wird zu großen Teilen Als Neststandorte der einen Jahresbrut dienen bevorzugt Höhlungen älterer Bäumen oder am Boden. Die Fluchtdistanz schwankt zwischen 10 und 20 Me-
Vorl	kommen im Untersuchungs	raum
$\boxtimes$	nachgewiesen	potenziell möglich
Der		Jntersuchungsgebietes wurde ein Revier des Gartenrotschwanzes ermittelt. reich einer kleinen alten Baumreihe mit alten teilweise höhlenreichen Platanen fsbereichs.
träch Park	ntigungen: der Bestand im Unte es, der Kleingartenanlage beir	okalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinrsuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schlossm Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als bitatqualität für diese Art vorhanden. Erhaltungszustand B.
	gnose und Bewertung de m. Abs. 5 BNatSchG	er Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1
Arts	pezifische Vermeidungsma	ßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
$\boxtimes$	gem. Umweltbericht vorgesehe	n
V 2	Vogelschutz - Baufeldfreimach	ung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte April – Mitte August)
	gem. FFH-VP vorgesehen	
		zrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
	-	ötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	etzung, Tötung von Tieren oo ung von Fortpflanzungs- und	ler ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zer- Ruhestätten (baubedingt)
Verl	etzung, Tötung von Tieren od	er ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
		Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungschen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
	=	Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungschen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
	Die <b>betriebsbedingte</b> Gefäh Population	ordung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
	Die <b>betriebsbedingte</b> Gefäl lokalen Population	nrdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
Zers ne a des April	törung des Geleges sind unwah ußerhalb des unmittelbaren Ein Eingriffsbereiches liegen, würd –Mitte August) eine Tötung ve	rotschwänzen des festgestellten Revieres einschließlich der Nestlinge oder die nrscheinlich, da der Brutstandort vermutlich in einer höhlenreichen alten Platangriffsbereiches liegt. Sollte der Brutstandort wider Erwarten doch innerhalb e jedoch durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mittermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung von seventuell neu ansiedelnden Garteprotechwänzen ist nicht zu erwarten

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
oximes Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Durch die baubedingten Lärmimissionen ist ein zumindest zeitweiser Verlust des Revieres möglich. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten, da der Gartenrotschwanz auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen kann und der Brutplatz in der Platane nach der Bauphase dem Gartenrotschwanz wieder zur Verfügung steht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung des vermuteten Brutplatzes wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.). Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) würde darüber hinaus die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes und Eiern grundsätzlich vermieden, sollte der Brutstandort doch wider Erwarten innerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Der Gartenrotschwanz legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<ul> <li>□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li>☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>	

Girlitz (Serinus serinus)
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin
Der Bestand des Girlitzes wurde in Berlin auf 600-1.100 Brutpaare geschätzt. Besiedelt werden Gartenstädte und Kleingartenanlagen. Weiträumig unbesiedelt sind anscheinend die Innenstadt und die Wälder. Nicht geschlossen besiedelt sind die Bereiche mit Einfamilienhäusern (OTTO & WITT 2002). Als Freibrüter nutzt der Girlitz vorwiegend Laubbäume, teilweise aber auch Nadelbäume und Sträucher. Die Art brütet 2mal im Jahr und hat eine Fluchtdistanz von weniger als 10 Metern. Der Bestand ist bundesweit ungefährdet. In Berlin steht der Girlitz jedoch auf der Vorwarnliste (WITT 2003).
Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ potenziell möglich
Ein Revier des Girlitzes besteht im Bereich des kleinen noch bestehenden Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten.
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. <b>Erhaltungszustand B</b> .
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
□ gem. Umweltbericht vorgesehen
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März – Ende August)
☐ gem. FFH-VP vorgesehen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötungen
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Girlitzen einschließlich Nestlingen oder die Zerstörung des Geleges wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März – Ende August) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Girlitze ist nicht zu erwarten.

Giı	litz (Serinus serinus)
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und nderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
$\boxtimes$	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
dere	Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, en Girlitze gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Girlitzes (siehe unten).
	gnose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. s. 5 BNatSchG:
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Baubedingt geht das Revier des Girlitzes im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im weiteren Umfeld vorhanden sind, die noch nicht vom Girlitz besiedelt sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung des Nestes im oben genannten Revier außerdem vermieden. Der Girlitz legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.	
Zus	sammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
$\boxtimes$	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünfink (Carduelis chloris)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Der Grünfink ist in Berlin mit 30.000 - 60.000 Brutpaaren nahezu überall verbreitet. Dichteschwerpunkte sind d Zonen offener Bebauung mit Parks, Grünflächen, Friedhöfen und Kleingärten (OTTO & WITT 2002). Der Freibrüt brütet zweimal im Jahr und ist allgemein ungefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ potenziell möglich	
im Bereich des kleinen noch bestehenden kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen im Nordwesten ist ein Revi des Grünfinks vorhanden. Außerdem wurde im nordwestlichen Randbereich in den Zierhecken der Hinterhöfe d Häuser 26a und 26 b ein Revier des Grünfinks vermutet (Potentialabschätzung bei Punkt 3).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese noch ubiquitäre Art vorhanden. Erhaltungszustand B	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
gem. Umweltbericht vorgesehen	
V2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang März bis Mitte September)	
gem. FFH-VP vorgesehen	
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Ze störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzung oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzung oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötungen	
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokale Population	
<b>Baubedingte</b> Tötungen der Grünfinken einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges im Bereid des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen sowie des angenommenen Geleges im Bereich der Zierhecke d Hinterhöfe, sollte dies wider Erwarten zerstört werden, werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb d Brutzeit der Art (Anfang März –Mitte September) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche <b>betriebsbeding</b> Gefährdung von sich im geplanten Neubaugebiet eventuell neu ansiedelnder Grünfinken ist nicht zu erwarten.	

Gr	ünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )
Pro	ognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und nderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
$\boxtimes$	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
sch dere nich	Ausnahme des Revieres, welches verloren geht bzw. des Revieres in der Zierhecke der Hinterhöfe, welches im limmsten Fall ebenfalls verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten des Grünfinks vorhanden, en Individuen gestört werden könnten. Der Verlust dieser beiden Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit nach it zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des in Berlin häufigen Grünfinks ihe unten).
	ognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. s. 5 BNatSchG:
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
$\boxtimes$	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Baubedingt geht das Revier des Grünfinks im Bereich des kleinen Gebäudekomplexes mit Bäumen und möglicherweise auch das angenommene Revier des Grünfinks in der Zierhecke der Hinterhöfe verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind, die noch nicht von Grünfinken besiedelt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass Grünfinken auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung eines besetzten Nestes des Grünfinks außerdem vermieden. Der Grünfink legt in jeder Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.	
Zus	sammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )
Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin
Der Hausrotschwanz lebt ausschließlich im Siedlungs- und Wirtschaftsbereich des Menschen. Er nistet in höhlen- artigen Vertiefungen und Nischen an und in Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken. Der Nistplatz liegt überwie- gend in 1-6 Metern Höhe. Die Nahrungssuche erfolgt auf vegetationsarmen Flächen oder in kurzrasiger strukturrei- cher Krautschicht. Die Fluchtdistanz schwankt zwischen weniger als 5 Metern und 15 Metern. Der Hausrotschwanz weist in Berlin einen Bestand von 4000 -6000 Revieren auf (OTTO & WITT 2002).
Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ potenziell möglich
Im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes wurde ein Revier des Hausrotschwanzes nachgewiesen. Der Brutplatz liegt sehr wahrscheinlich im südöstlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäudekomplex außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des gebäudebestandenen Umfeldes wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese Art vorhanden. <b>Erhaltungszustand B</b> .
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
gem. Umweltbericht vorgesehen
gem. FFH-VP vorgesehen
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☑ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Hausrotschwänzen des festgestellten Revieres einschließlich der Nestlinge oder die Zerstörung des Geleges sind sehr unwahrscheinlich, da der Brutstandort mit großer Sicherheit im an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäudekomplex außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches liegt. Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes eventuell neu ansiedelnden Hausrotschwänzen ist nicht zu erwarten.

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
oxtimes Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Obwohl der Hausrotschanz gegenüber Lärm und Bewegungen von Bauarbeitern und Maschinen wenig empfin ist, ist ein ein zeitweiser Verlust des Hausrotschwanzrevieres durch diese baubedingten Beeinträchtigungen ganz auszuschließen Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populatior jedoch nicht zu erwarten, da der Hausrotschwanz auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen und der vermutete Brutplatz im an die Baumaßnahme angrenzenden Gebäudekomplex nach der Bauphase Hausrotschwanz wieder zur Verfügung steht.	nicht n ist kann
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung vermuteten Brutplatzes wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.)	j des
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<ul><li>□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li><li>☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li></ul>	

Haussperling (Passer domesticus)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelsc	chutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin	
Als ausgesprochener Kulturfolger ist der Haussperling zur Brutzeit ausschließlich im Si gen bebauten Bereichen wie Bahnhöfen und Gewerbegebieten zu finden. Der Hausspe und Nischen. Die Nester werden u.a. in Dachkästen, unter Fensterbrettern, in Mauerninen angelegt. Vereinzelt brütet der Hausperling auch in natürlichen Baumhöhlen. Mit freistehende Nester in Bäumen und berankten Hauswänden gefunden. Er brütet sowol zeln bei meist drei Jahresbruten. Mit geschätzten 100 000 – 200 000 Brutpaaren ist der Brutvogel in Berlin OTTO & WITT 2002).	erling nistet meist in Höhlen schen und in Straßenlater- ehrfach wurden aber auch nl in Kolonien als auch ein-
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurden am Fachwerkhaus straßennah zwei Brutplätze des H bebauten Bereich der Häuser 26a-30 im Nordwesten wurden außerdem 2010 mehrere lings festgesellt, der dort vor allem in an einem Seitenhaus aufgehängten Nistkästen b einer Hauswand. Es wird angenommen, dass diese Brutstätten auch im Jahre 2014 no	Niststätten des Haussperrütete bzw. in den Nischen
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population trächtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einscl Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an de lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. Erha	nließlich des Fritz-Schloss- er Lehrter Straße wird als
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nac i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	h § 44 Abs. 1
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßn	nahmen
gem. Umweltbericht vorgesehen	
☐ gem. FFH-VP vorgesehen	
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m.	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entna störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	hme, Beschädigung, Zer-
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedi	ngte Kollisionen
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Fu oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	nktion der Fortpflanzungs-
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Fu oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen	nktion der Fortpflanzungs-
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltun Population	gszustandes der lokalen
	Erhaltungszustandes der
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Haussperlingen einschließlich der Nestlinge oder die Z Fachwerkhaus erfolgen nicht, da der straßennahe Teil des Fachwerkhauses mit den be zen erhalten bleibt. Dies gilt ebenso für die Niststätten im Bereich der Häuser 26a-30. <b>bedingte</b> Gefährdung von sich im Bereich des Neubaugebietes neu ansiedelnden Ferwarten.	iden festgestellten Brutplät- Eine erhebliche <b>betriebs</b> -

Haussperling (Passer domesticus)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Obwohl der Haussperling wie der Hausrotschwanz gegenüber Lärm und Bewegungen von Bauarbeitern und Maschinen wenig empfindlich ist, kann ein zeitweiser Verlust der beiden Haussperlingsreviere mit den beiden Nistplätzen am straßennahen Teil des Fachwerkhauses durch diese baubedingten Beeinträchtigungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wäre jedoch nicht zu erwarten, da die beiden Brutpaare des Haussperlings auf ungestörte Bereiche im weiteren Umfeld ausweichen könnten und die beiden Brutplätze nach der Bauphase den Haussperlingen wieder zur Verfügung stehen würden. Die Niststätten im Bereich der Häuser 26a -30 liegen nich im unmittelbaren Baubereich und sind außerdem durch die bestehende Bebauung abgeschirmt, so dass hier erhebliche Störungen unwahrscheinlich sind:.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der Brutplätze erfolgt nicht. Die Beeinträchtigung der beiden Reviere bzw. Brutplätze am Fachwerkhaus wird unter dem Störungsverbot behandelt (s.o.)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )			
Schutzstatus			
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin			
In allen Lebensräumen mit Gehölzen und geeigneten Bruthöhlen brütet die Kohlmeise. Die Nester werden in Baumhöhlen, Nistkästen und anderen natürlichen und künstlichen Höhlungen errichtet. Mit 28 000 bis 41 000 Brutpaaren ist die Kohlmeise weit über die Stadt verbreitet und ungefährdet (OTTO & WITT 2002).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
Im Bereich der Säulen-Pappelbaumreihe besteht ein Revier der Kohlmeise.			
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. <b>Erhaltungszustand B</b> .			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
gem. Umweltbericht vorgesehen			
V2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März bis Anfang August)			
☐ gem. FFH-VP vorgesehen			
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen			
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt			
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt bzw. keine Tötungen			
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☑ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Kohlmeisen einschließlich der Zerstörung des Geleges im Bereich der Säulen-Pappelbaumreihe werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Anfang März –Mitte September) vermieden (Maßnahme V 2). Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung sich im geplanten Neubaugebiet neu ansiedelnder Kohlmeisen ist nicht zu erwarten.			

Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
oxtimes Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Mit Ausnahme des Revieres, welches verloren geht, sind keine weiteren Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, deren Kohlmeisen gestört werden könnten. Der Verlust des Revieres führt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen Kohlmeise (siehe unten).			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
Baubedingt geht das Revier der Kohlmeise im Bereich der Säulenpappel-Baumreihe verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon auszugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (u.a. Fritz-Schloss Park, Kleingartenanlage und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Kohlmeisen besiedelt sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Kohlmeisen auch das zukünftige Neubaugebiet als Brutplatz nutzen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung des oben genannten besetzten Nestes außerdem vermieden. Die Kohlmeise nutzt in der Regel jährlich mehrere Niststätten und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<ul> <li>□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li>☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>			

Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )				
Schutzstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie				
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin				
In Berlin weist die ungefährdete Mönchsgrasmücke zwischen 3.700 und 4.500 Brutpaare auf, wobei Forste ihren Hauptlebensraum bilden, danach folgen Parks und Bereiche mit offener Bebauung. Die Mönchsgrasmücke dringt unter den ursprünglichen Waldarten am stärksten in die Siedlungsbereiche einschließlich der Innenstadt vor (OTTO & WITT 2002). Der Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher legt seine Eier in der Regel ab Anfang Mai ab. Das Ende der Brutperiode liegt meist Mitte August. Meist erfolgt eine Jahresbrut bei zunehmenden Zweitbruten. Ersatzgelege sind häufig.				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ potenziell möglich				
Im gebüschreichen kleinen Ahorn-Robiniengehölz an der Lehrter Straße sowie im kleinen von Schlingknöterich und Wildem Wein überzogenen Eschenahorn-Gehölz in der Nähe der Bahnlinie wurde jeweils ein Revier de Mönchsgrasmücke festgestellt.				
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese häufige Art vorhanden. Erhaltungszustand B.				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
gem. Umweltbericht vorgesehen				
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Ende März – Anfang September)				
gem. FFH-VP vorgesehen				
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln				
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zer störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)				
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen				
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt				
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt				
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokaler Population				
□ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes de lokalen Population				
Baubedingte Tötungen von Mönchsgrasmücken einschließlich Nestlingen oder die Zerstörung der beiden Geleg- werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (Ende März bis Anfang September) vermie den (Maßnahme V2). Eine erhebliche <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung sich im Bereich des Neubaugebietes even tuell neu ansiedelnden Mönchsgrasmücken ist nicht zu erwarten.				

Möı	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)			
Prog	Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und iderungszeiten			
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
$\boxtimes$	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
dere nach	Ausnahme der beiden Reviere, welche verloren gehen, sind keine weitere Reviere bzw. Brutstätten vorhanden, n Mönchsgrasmücken gestört werden könnten. Der Verlust der beiden Reviere führt aller Wahrscheinlichkeit n nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der häufigen chsgrasmücke (siehe unten).			
_	gnose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. . 5 BNatSchG:			
Entn	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt			
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
pflan ausz anlag delt s rung	e Reviere der Mönchsgrasmücke gehen baubedingt verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortzungsstätten bleibt aber mit großer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon zugehen ist, dass genügend geeignete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenge und Geschichtspark an der Lehrter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von Mönchsgrasmücken besiesind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstöder beiden besetzten Nester der Mönchsgrasmücke außerdem vermieden. Die Mönchsgrasmücke legt in r Brutsaison ein neues Nest an und weist somit keine strenge Bindung an einen Brutstandort auf.			
Zus	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die '	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Ringeltaube (Columba palumbus)			
Schutzstatus			
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Voge	elschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Berlin			
Mit geschätzten 11.000 – 20.000 Brutpaaren kommt die Ringeltaube im gesamten S vorzugt werden Parkanlagen und Bereiche mit offener Bebauung mit einer Mindestza alter (OTTO & WITT 2002). Es erfolgen 2-3 Jahresbruten dieser landes- und bundest Legebeginn ist Mitte/Ende März. Typischerweise werden die Neststandorte der Ringe falls die Zweige stark genug sind, die notwendige Last zu tragen und genügend verzu Halt zu geben.	ahl von Bäumen im Baumholz- weit ungefährdeten Taubenart. eltaube in Baumholz gefunden,		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ potenziell möglich			
Auf einer Weymouthskiefer im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wur festgestellt.	de ein Nest der Ringeltaube		
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: der Bestand im Untersuchungsgebiet und des weiteren Umfeldes einschließlich des Fritz-Schloss-Parkes, der Kleingartenanlage beim Geschichtspark und des Geschichtsparks an der Lehrter Straße wird als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für diese ubiquitäre Art vorhanden. <b>Erhaltungszustand B</b> .			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote ni. V. m. Abs. 5 BNatSchG	nach § 44 Abs. 1		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsma	aßnahmen		
□ gem. Umweltbericht vorgesehen			
V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (April –August	)		
gem. FFH-VP vorgesehen			
im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	tnahme, Beschädigung, Zer-		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbe	edingte Kollisionen		
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	Funktion der Fortpflanzungs-		
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bzw. keine Tötung			
☐ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhal Population	ltungszustandes der lokalen		
☑ Die <b>betriebsbedingte</b> Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung de lokalen Population	es Erhaltungszustandes der		
Baubedingte Tötungen von Ringeltauben einschließlich Nestlingen oder die Zerstörleine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (April–August) vermieden (Ma	•		

Ringeltaube (Columba palumbus)			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren währe Wanderungszeiten	nd der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
☐ Die Störung führt zur Verschlechter	rung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
$oxed{\boxtimes}$ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Ve	rschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Reviere bzw. Brutstätten vorhanden,	Weymouths-Kiefer, dessen Brutplatz verloren geht, sind keine weiteren deren Ringeltauben gestört werden könnten. Der Verlust des Brutplatzes nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen n).		
Prognose und Bewertung der Schä Abs. 5 BNatSchG:	digungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörun	g von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	n Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflan- imlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt		
<ul><li>ökologische Funktion der vom Eing Zusammenhang gewahrt</li></ul>	riff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
Fortpflanzungsstätte bleibt aber mit gro auszugehen ist, dass genügend geeign anlage und Geschichtspark an der Leh sind Durch die Baufeldfreimachung au	iefer geht baubedingt verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen bßer Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da davon bete Brutplätze im Bereich des Umfeldes (Fritz-Schloss Park, Kleingartenter Straße) vorhanden sind, die noch nicht von der Ringeltaube besiedelt ußerhalb der Brutzeit der Art (V 2) wird die Beschädigung oder Zerstörung außerdem vermieden. Die Ringeltaube legt in jeder Brutsaison ein neues Bindung an einen Brutstandort auf.		
Zusammenfassende Feststellur	ng der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 /	Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
_	Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ntliche Prüfung endet hiermit)		

# 5 Maßnahmen für die europarechtlich und nach Bundesartenschutzgesetz geschützten Arten

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser beiden Maßnahmen.

#### V 1 Fledermausschutz

Bisher existieren keine Sommerquartiernachweise von Fledermäusen im Gebiet Um jedoch die baubedingte Tötung von Fledermäusen in Bäumen und Gebäuden mit zumindest geringem Quartierpotential sicher auszuschließen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Erfassung von tatsächlichen und potenziellen Quartieren an den zu fällenden Bäumen mithilfe von visuellen und akustischen Methoden
- Verschluss von unbesetzten tatsächlichen und potenziellen Quartieren an den Bäumen außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai-August), deren Innenräume eindeutig endoskopisch erfassbar sind.
- Festlegung des Eingriffszeitraums mit Fällung der Bäume und Abräumen der Gebäude auf die konfliktärmere Herbst- und Winterzeit (1. Oktober-30. März). Fällung der Bäume mit nachgewiesenen Quartieren unter der Aufsicht eines Fachmanns. Das Holz soll 24 Stunden am Ort der Fällung verbleiben und darf erst danach abtransportiert werden.

Sollte die Rodung der Bäume und das Abreißen der Gebäude zwischen dem 1.Oktober und dem 30.März nicht möglich sein, sind die Bäume und die Gebäude vor der Rodung auf Sommerquartiere zu untersuchen einschließlich abendlicher Ausflugsbeobachtungen. Sollten Quartiere gefunden werden, ist eine Beräumung bzw. Rodung erst nach dem Ende der Quartiernutzung möglich. Außerdem sind dann Ersatzquartiere einzurichten.

Das am nordwestlichen Rand gelegene größere ehemalige Bahngebäude wurde im März 2014 abgerissen. Die im Rahmen der Vogelkartierung durchgeführte Begehung vor dem vollständigen Abriss ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung mit Fledermäusen. Vor dem teilweisen Abriss des straßenfernen Anbaus des Fachwerkhauses (HNr.23) im April konnten bei einer Begehung ebenfalls keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt werden (s. Anhang 1). Im April 2014 war auf Grund einer durchzuführenden Bodensanierung im mittleren Teil die Fällung von 3 Bäumen (2 Eschenahorne und 1 Götterbaum) notwendig. Bei der von Dipl. Biol. Rainer Altenkamp durchgeführte Begutachtung der Bäume mit einer Hebebühne unmittelbar vor der Fällung wurden keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt.

#### V 2 Vogelschutz (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln)

Die Rodung von Gehölzen und der Abriss der Gebäude im Rahmen der Baufeldfreimachung sind möglichst außerhalb der Brutzeiten der im Gebiet anzutreffenden Vögel (15.03. bis 15.09) durchzuführen.

Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb des o. g. Zeitraumes vom 15.03. bis 15.09. nicht möglich sein, werden folgende Schutzmaßnahmen notwendig:

- Erfassung von besetzten Niststätten vor der Baufeldfreimachung
- Rodung der Gehölze bzw. Abriss der Gebäude erst nach Aufgabe der vorgefundenen besetzten Niststätte

Im bzw. am ehemaligen Bahngebäude, welches im März 2014 abgerissen wurde, sind bei der Begehung vor dem vollständigen Abriss keine bestehenden oder in vorherigen Jahren genutzte Niststätten gefunden worden. Im bzw. am straßenfernen Anbau des Fachwerkhauses (HNr.23) wurden vor dem Abriss bei einer Begehung im April ebenfalls keine Niststätten von Vögeln festgestellt. Im April 2014 war auf Grund einer durchzuführenden Bodensanierung im mittleren Teil die Fällung von 3 Bäumen (2 Eschenahorne und 1 Götterbaum) notwendig. Bei der von Dipl. Biol. Rainer Altenkamp durchgeführten Begutachtung der Bäume mit einer Hebebühne unmittelbar vor der Fällung wurden keine Niststätten von Vögeln gefunden. Im nordwestlichen Teil des Gebietes erfolgte im März 2014 eine Entfernung von Sträuchern durch die für den Abriss von Gebäuden zuständige Firma. Nach Auskunft des Bauleiters wurden die Sträucher vor der Rodung auf eventuell vorhandene Niststätten begutachtet, ohne dass welche gefunden wurden.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Rahmen dieses ASB nicht durchgeführt.

# Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

## 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Da für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

Da für europäische Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 6.3 Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

## 7 Zusammenfassung

Für alle Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten **liegen keine Verbotstatbestände** vor, bzw. können durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2 vermieden werden (s. Tab.3).

Tab. 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener (CEF) Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten				
Maßnahmen zur	Maßnahmen zur Vermeidung					
V 1	Fledermausschutz	Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus				
V 2	V 2 Vogelschutz - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln	Amsel				
		Blaumeise				
		Fitis				
		Gartenrotschwanz				
		Girlitz				
		Grünfink				
	Kohlmeise					
	Mönchsgrasmücke					
		Ringeltaube				
Vorgezogene Au	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig					

## Literatur- und Quellenverzeichnis

## Gesetze, Erlasse und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS.2542) in Kraft getreten am 01.03.2010.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:** Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 02.11.2007: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in BB heimischen Vogelarten, Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte".

#### Literatur

**ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGER ORNITHOLOGEN) (2001):** Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text.

ALNUS (2010): Faunistische Erhebungen im Bereich des Bebauungsplans 1-67 Lehrter Straße Mittelbereich – Unveröff. Gutachten

**ALTENKAMP, R (2014):** Artenschutzfachliche Begutachtung von drei Bäumen im Bereich des Bauvorhaben Lehrter Straße 23/25 in 20557 Berlin – Unveröff. Kurzgutachten

BFN (BUNDES AMT FÜR NATURS CHUTZ): (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben

**B**FN (Bundes amt für Naturs Chutz **(Hrsg.)(2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

BUNDES AMT FÜR NATURS CHUTZ (HRSG.)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands -Schr. R. für Landschaftspflege und Naturschutz 55

BEUTLER ET AL. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Landesumweltamt, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 11.Jhg, Heft 1,2.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie Heft 7

**DE WITT, S. & GEISMANN, M. (2013):** Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung.-Verwaltungsrecht für die Praxis Band 1.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-Kommission (2006):** Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FARTMANN,T.ET AL. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten, Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie. –Angewandte Landschaftsökologie Heft 42

FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordostdeutschlands. Eching (IHW)

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

**GELLERMANN, M. (2007):** Die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. In: Natur und Recht (2007) 29: 783 - 789.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

**HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):** Fledermäuse als Verkehrsopfer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29 - 47.

JABCZYNSKI, F. 2011: Untersuchung der unterirdischen Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-67 auf Vorkommen im Winterhalbjahr – Unveröff. Gutachten

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KLAWITTER, J. ALTENKAMP, R., KALLASCH, C, KÖHLER, D., KRAUß, M, ROSENAU, S & TEIGE, T (2005), A. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin (Stand Dez. 2003). In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landespflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM

**Louis, H. W. (2008):** Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

OTTO, W UND K. WITT (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berl. Ornithol. Ber. 12, Sonderheft

**PETERSEN, B. ET AL. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. ET AL. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44.

Senats verwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.)(2000): Tiere als Nachbarn – Artenschutz an Gebäuden

SCHNITTLER, P., EICHEN C., ELLWANGER G., NEUKIRCHEN M. & E. SCHRADER (2004): Empfehlungen für die Bewertung der Arten der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 121–139. Halle.

**SOBOTTA, C. (2007):** Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 - 649.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

**TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008):** Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse, Natursch. Landschaftspflege Bbg. 1, 2 (17).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.( 2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt

**WITT, K. ET AL. (2005):** Rote Liste und Liste der Brutvögel (Aves) von Berlin - 2. Fassung (17.11.2003). In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landespflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.